

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3190



MMZ 10 / 3190

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW Postfach 510620-5800 Köln 51

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Landtagsabgeordneten
Karl Josef D e n z e r
Platz des Landtags 1

Köln-Marienburg, 12.12.1989 /bw
Lindenallee 13-17

Aktenzeichen: NW 8/14-05
Ruf (0221) 37711 Durchwahl 3771 -2 76
Fernschreiber 8882617

Stadtparkasse Köln 30202154
BLZ 37050198

4000 Düsseldorf

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz -
LINEGG -) Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 10/4631)

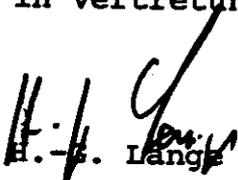
Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zu der vom Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
zusammen mit den mitberatenden Ausschüssen für den 15.12.1989 angesetz-
ten Anhörung danken wir Ihnen verbindlich. Zu unserem Bedauern kann
aber aus Termingründen weder ein Vertreter unserer Mitgliedstädte noch
ein Vertreter der Hauptgeschäftsstelle unseres Verbandes an dieser An-
hörung teilnehmen.

Da der o.a. Gesetzentwurf sich aber weitgehend an die Gesetzentwürfe
für die anderen sondergesetzlichen Wasserverbände anschließt, nehmen
wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spit-
zenverbände in Nordrhein-Westfalen vom 03.03.1989 zu diesen Gesetzent-
würfen (C 4575) und die ergänzende Stellungnahme unseres Verbandes zur
Frage der Mitbestimmung vom 03.03.1989 (C 4578) Bezug.

Unterstreichen möchten wir noch einmal, daß gegen eine im Gespräch be-
findliche Mitbestimmungsregelung, die an die bei den Sparkassen beste-
hende Regelung anknüpft, wegen der hoheitlichen Funktion der Wasserver-
bände grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung


H.-J. Lang